(Abg. **Heldt.**)

(A) Ausführungen des Bürgermeisters wandte, ist natürlich wieder Anklage erhoben und auf die sehr erhebliche Bestrafung von vier Monaten Gefängnis zugekommen worden. Dabei erklärte das Gericht, und deshalb erwähne ich den Prozeß, in der Begründung des Urteils, daß von Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht die Rede sein könne.

Ich muß dabei noch bemerken, daß der Bürgermeister Dr. Hübschmann meinen Kollegen Noske angegriffen hat, der Mitglied der Redaktion der „Chemnitzer Volksstimme" ist. Das Gericht erklärt aber, daß von einer Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht die Rede sein könne, weil die Sozialdemokratie immer der angreifende Teil gegen die bürgerliche Gesellschaft sei, und auch hier wäre der unter Anklage gestellte Artikel ein Erguß des Klassenhasses. Nein, meine Herren, die Stellung des Richterkollegiums, die Stellung des Gerichtes könnte man mit Fug und Recht als einen Erguß des Klassenhasses bezeichnen. Wie kommt man dazu, solche Erwägungen anzustellen, solche Betrachtungen in ein Urteil hineinzubringen! Während aber die Richter gewöhnt sind, Beleidigungen sehr streng zu bestrafen, wenn der Beleidiger ein Sozialdemokrat ist oder als solcher bekannt ist, haben wir die Erfahrung gemacht, daß bei den Chemnitzer Gerichten kaum ein Vormittag vergeht, wo der Vorsitzende mit ganz wenig Aus-
(B) nahmen den Angeklagten, wenn er als Sozialdemokrat bekannt ist, nicht beleidigt oder beschimpft. Ich möchte darauf hinweisen, daß bei fast allen Preßprozessen der Vorsitzende immer, sobald es sich um Beleidigungsprozesse handelte, erklärt: Können Sie sich denn nicht anständig ausdrücken! Ja, meine Herren, ich stelle nunmehr die Frage: Können sich denn nicht die Richter anständig gegen die Angeklagten ausdrücken? In demselben Atemzuge, wo diese Frage, die man fast tagtäglich bei den Chemnitzer Gerichten hören kann, an den angeklagten sozialdemokratischen Preßsünder gerichtet wird, kann man weiter den Satz hören, der eigentliche Täter sei gewiß zu feige gewesen, um sich zu melden, das sei ja überhaupt sozialdemokratische Manier, daß die Führer sich immer in sicherer Deckung hielten.

Nun, meine Herren, was ist denn das! Das ist doch eine glatte Beschimpfung, wie sie schlimmer nicht gedacht werden kann, und man kann füglich erwarten, daß der Herr Justizminister endlich, wenn er immer und immer wieder sagt, daß gerecht geurteilt werde, mit einer solchen Justiz, wie sie in Chemnitz geübt wird, und die in der Tat nicht nur bei uns, sondern auch bei anderen Leuten Kopfschütteln erregt, aufräumen wird.

Meine Herren! Ich will noch weiter darauf hinweisen, daß wir seit geraumer Zeit die Erfahrung machen müssen, daß in der Begründung des mündlichen Urteils (C) etwas anderes steht als im schriftlichen Urteile.

(Sehr richtig! links.)

Wir haben das nicht in einzelnen Fällen zu verzeichnen, sondern ich kann sagen, daß es fast generell so ist, soweit es Chemnitzer Urteile betrifft. Ich bin in der Lage nachzuweisen, daß in der schriftlichen Urteisbegründung etwas anderes steht, als was der Richter in der mündlichen Urteilsbegründung verkündet hat und was vor Gericht festgestellt worden ist. Der Herr Justizminister sagte, man habe ja immer noch die nächste Instanz, aber gegen Strafkammerurteile gibt es keine Berufung mehr, sondern nur noch die Revision, und wenn in dem schriftlichen Urteile etwas anderes darinsteht, als in der mündlichen Begründung gegeben worden ist, so ist dann gewöhnlich die Frist schon verstrichen, und man kann dann gar nichts mehr machen. Außerdem sind gewöhnlich die Revisionsgründe, die in der mündlichen Begründung des Urteils enthalten und zum Ausdruck gebracht worden, in der schriftlichen Begründung beseitigt, so daß die Revision aussichtslos ist.

Die Sache erinnert mich an eine Burleske, die kürzlich erschienen ist unter dem Titel „Vivat Justitia". Dort wird einer wegen Mord verurteilt, und in der Revisions-
instanz kommt der angeblich Ermordete, um den Richter (D) zu überführen, daß er nicht ermordet und somit nicht tot ist. Der Richter sagt, das geht mich gar nichts an, der Vorderrichter hat zweifelsfrei festgestellt, daß der Mann tot ist, und damit hatte sich der Fall erledigt, das Urteil unterliege keiner Nachprüfung.

(Heiterkeit.)

Ich unterschreibe diese Tendenz nicht, so weit gehe ich nicht, dem Gerichte das unterstellen zu wollen. Das ist zweifellos eine Übertreibung zum Zwecke der Bühnenwirksamkeit. Es ist aber nicht richtig, was der Herr Justizminister behauptete, daß ja immer eine Korrektur verfehlter Urteile in der weiteren Instanz möglich sei. Das ist bei dem Majestätsbeleidigungsprozeß der „Chemnitzer Volksstimme" nicht der Fall gewesen, hier blieb nur die Revision, und bei der Abweichung der mündlichen von der schriftlichen Begründung des Urteils sind dann, gewöhnlich durch die letztere, auch etwaige stichhaltige Revisionsgründe beseitigt. Ich habe weiter hier ein Schöffengerichtsurteil, das genau die Bahnen geht, wie ich es soeben hier als sehr bedenklich gekennzeichnet habe. Es handelt sich um einen Prozeß, dem eine Arbeiterdifferenz zugrunde liegt. Dort soll zu den Arbeitswilligen oder Unorganisierten gesagt worden sein: „So, ihr schwarzen Haderlumpen! Da haben wir

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden